

Absender:

**Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im
Rat der Stadt**

20-13727

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Vollzug Tierschutzgesetz - Zuständigkeiten

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

19.06.2020

Beratungsfolge:

Finanz- und Personalausschuss (zur Beantwortung)

Status

02.07.2020

Ö

Sachverhalt:

Der Vollzug des Tierschutzgesetzes (TierSchG) im Stadtgebiet Braunschweig ist gemäß § 1 „Allgemeiner Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht“ (AllgZustVO-Kom) Aufgabe der Stadt Braunschweig. In diesem Zusammenhang beziehen wir uns auch auf die Antwort der Verwaltung auf die Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 28. April 2014. Hier hat die Verwaltung ausgeführt, dass sämtliche Aufgaben nach dem Tierschutzrecht – mit Ausnahme der Bearbeitung von Genehmigungsanträgen und Anzeigen von Tierversuchen – im Rahmen des übertragenen Wirkungskreises von den Landkreisen und kreisfreien Städten, in der Abt. 32.5 „Veterinärwesen und Verbraucherschutz“ wahrgenommen werden. Die Beschreibungen der wesentlichen Aufgabenbereiche der Abt. 32.5 beinhalten eine Tätigkeit vornehmlich nur im Zusammenhang mit der Haltung von Tieren. Entsprechend werden BürgerInnen mit Anliegen zu Tierschutzrechtsverstößen an wildlebenden oder freilebenden Tieren, die keinen Halter haben, von der Abt 32.5 aus Gründen der Nichtzuständigkeit auf die Untere Naturschutzbehörde verwiesen, wie der Fragestellerin bekannt wurde.

Der Anwendungsbereich des Tierschutzgesetzes ist in keiner Form auf bestimmte Arten von Tieren beschränkt. So wird schon in den Materialien zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 03.09.1971 (BT-Drs VI/2559, S. 9) hervorgehoben: „*Das Gesetz definiert nicht den Begriff „Tier“, geht aber davon aus, daß keine Tierart ausgeschlossen ist. Somit umfaßt dieser Begriff nicht nur Haustiere, sondern auch die freilebende Tierwelt einschließlich der niederen oder schädlichen Tiere.*“

Bezüge zu zivilgesetzlichen Besitz- und Eigentumsverhältnissen werden nur in den Vorschriften hergestellt, die bestimmte Haltungsanforderungen für Tiere in menschlicher Obhut regeln, z.B. § 2 TierSchG. Diverse andere Vorschriften, so u.a. die zentrale Strafvorschrift des § 17 TierSchG oder der Ordnungswidrigkeiten regelnde § 18 Abs. 2 TierSchG gelten für sämtliche Tiere, einschließlich wildlebender Arten (so bereits AG Clausthal-Zellerfeld, Urteil vom 15. März 1988 – 3 Ls 804 Js 16969/87 –, juris, zur Strafbarkeit des Jägers nach § 17 TierSchG wegen Aufscheuchens von Wild im Winter). So trifft die Stadt Braunschweig als zuständige Behörde nach § 16a Abs. 1 Satz 1 TierSchG die Pflicht, die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen zu treffen, also insbesondere zu unterbinden bzw. zu verhindern, dass einem Tier ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden.

Daher ist von Belang, welche Behörden oder Abteilungen innerhalb der Stadtverwaltung Braunschweig zuständig sind, um den Vollzug des TierSchG i.S.d. Gesetzes zu gewährleisten.

Wenn Bürgerinnen und Bürger, die sich mit Anliegen zu Verstößen gegen das TierSchG an die Abt. 32.5 „Veterinärwesen“ wenden, die Auskunft erhalten, diese sei nur zuständig für Tiere, die einen Halter haben und zwischen Naturschutzbehörde und Veterinärbehörde mit dem jeweiligen Verweis auf die Nichtzuständigkeit hin- und hergeschickt werden, so dass die Kommune als Ganzes untätig bleibt, ist dieses nicht nur frustrierend für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Fachverwaltungen, sondern führt schlussendlich zu einem Defizit im Vollzug des TierSchG.

Letztlich trifft die beteiligten Amtsträger und Amtsträgerinnen aufgrund ihrer Garantenstellung, die sie verpflichtet, Gesetzesverstöße abzuwenden, sogar das Risiko, sich infolge pflichtwidrigen Unterlassens selbst strafbar zu machen (s. § 13 StGB), sollte einem Tier aufgrund ihrer Untätigkeit weiter anhaltendes Leid oder Schmerzen zugefügt werden oder das Tier sogar zu Tode kommen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Oberbürgermeister:

1. Welche Abteilungen innerhalb der Verwaltung der Stadt Braunschweig sind zuständig für den Vollzug des Tierschutzgesetzes für Tiere, die keinen Halter haben?
2. Wie viele Vorgänge zu Verstößen gegen das TierSchG, bei denen es sich um Tiere handelte, die keinen Halter hatten, hat die Verwaltung in den letzten 5 Jahren bearbeitet und wie viele davon sind über Ordnungswidrigkeitsverfahren geahndet worden bzw. sind aufgrund der Ermittlung eines Straftatbestandes an die Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaft) übergeben worden?
3. Wie viele Hinweise aus der Bürgerschaft sind in den letzten 5 Jahren bei der Verwaltung eingegangen, zu denen keine Ermittlungen aufgenommen wurden, weil es sich um Tiere handelte, die keinen Halter hatten (z.B. frei lebende Haustiere oder Wildtiere), oder, weil die meldende Person keinen Halter namentlich benennen konnte?

gez. Beate Gries

Anlagen:

Postanschrift: Stadt Braunschweig, Postfach 3309, 38023 Braunschweig

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
im Rat der Stadt Braunschweig
Rathaus
Platz der Deutschen Einheit 1
38100 Braunschweig

Fachbereich Bürgerservice,
Öffentliche Sicherheit
Fachbereichsleiter
Richard-Wagner-Straße 1 - 2

Name: Herr Paschen

Zimmer: 228

Telefon: 470-5700
Vermittlung: 0531 470-1

Fax: 470-5799

E-Mail: gewerbe.ordnung@braunschweig.de

Tag und Zeichen Ihres Schreibens

(Bitte bei Antwort angeben)
Mein Zeichen

FBL

Tag

28. April 2014

Aufgaben des Tierschutzes bei der Stadt Braunschweig Ihre E-Mail vom 27. März 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie hatten mit obiger E-Mail an Herrn Oberbürgermeister Dr. Hoffmann um Darstellung gebeten, welche Stellen in der Braunschweiger Stadtverwaltung mit Aufgaben des Tierschutzes befasst sind und in welchem Umfang hier Arbeiten geleistet werden. Ihre Anfrage ist mir zur Beantwortung zugeleitet worden. Ich nehme hierzu wie folgt Stellung:

Mit Ausnahme der Bearbeitung von Genehmigungsanträgen und Anzeigen von Tierversuchen werden in Niedersachsen sämtliche Aufgaben nach dem Tierschutzrecht im Rahmen des übertragenen Wirkungskreises von den Landkreisen und kreisfreien Städten wahrgenommen.

Bei der Stadt Braunschweig ist dafür die Abteilung 32.5 „Veterinärwesen und Verbraucherschutz“ des Fachbereichs 32 Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit zuständig.

Die wesentlichen Aufgabenbereiche des behördlichen Tierschutzes sind

- Bearbeitung von Erlaubnisanträgen,
- Überwachung von Tierhaltungen
- und Eingriffsverwaltung bei Rechtsverstößen

Bearbeitung von Erlaubnisanträgen:

Folgende Tierhaltungseinrichtungen unterliegen einer Erlaubnispflicht:

- Einrichtungen zum Züchten und Halten von Versuchstieren
- Tierheime oder ähnlichen Einrichtungen
- Zoologische Gärten

- Betriebe, in denen Tiere zur Schau gestellt werden
- Einrichtungen zur Ausbildung von Schutzhunden, ab August 2014 alle Hundeschulen
- Tierbörsen
- Gewerbsmäßige Zucht und Haltung von Wirbeltieren
- Handel mit Wirbeltieren
- Reit- und Fahrbetriebe

Im Rahmen der behördlichen Betreuung dieser Einrichtungen werden Erlaubnisanträge bearbeitet, Erlaubnisbescheide ausgestellt und regelmäßige Überprüfungen vorgenommen.

Überwachung von Tierhaltungen:

Neben den genannten erlaubnispflichtigen Einrichtungen unterliegen einer regelmäßigen veterinarbehördlichen Überwachung unter Tierschutzgesichtspunkten auch

- gewerbsmäßige Gehegewildhaltungen
- Nutztierhaltungen: Rinder, Geflügel, Schweine, Schafe, Ziegen und Pferde
- Einrichtungen, in denen Tiere geschlachtet werden
- Tiertransportunternehmen

Hier werden Haltungseinrichtungen, Fütterung und Pflege, aber auch die Unterbringung der Tiere auf der Weide, regelmäßig überprüft.

Heimtierhaltungen von Hunden, Katzen, Kaninchen und Meerschweinchen, in zunehmendem Maße aber auch von exotischen Tieren wie Schlangen, Echsen oder Vogelspinnen, werden beim Vorliegen von Beschwerden kontrolliert. Hinweise auf Tierhaltungsmängel werden weit überwiegend von Bürgerinnen und Bürgern sowie den Polizeidienststellen gegeben. Obwohl diese Tierhaltungen nicht routinemäßig überwacht werden, entfällt ein wesentlicher Zeitanteil auf die Kontrollen und die Beratung privater Tierhalter.

Beispiele für Mängel im Heimtierbereich sind

- Vernachlässigung von Hunden oder Katzen,
- nicht artgerechte Tierhaltung aufgrund fehlender Kenntnisse über die Ansprüche der Tiere,
- fehlende tierärztliche Behandlungen bei erkrankten Tieren,
- mangelhafte Zwingerhaltung von Hunden,
- Horten von Tieren und
- Absetzen von Hundewelpen in einem Alter von unter acht Wochen.

Eingriffsverwaltung:

Bei Verstößen kommen Tierschutzbehördliche Verfügungen auf der Grundlage des § 16a des Tierschutzgesetzes zur Beseitigung der Mängel in Betracht. Angeordnet werden können:

- Maßnahmen zur artgerechten Unterbringung, Pflege und Ernährung von Tieren;
- Fortnahme und anderweitige Unterbringung der Tiere auf Kosten des Halters bis die artentsprechende Haltung gewährleistet ist;
- bei wiederholten oder gravierenden Verstößen Erteilung eines Tierhaltungs- und -betreuungsverbots;
- Erlaubnis einer weiteren Tierhaltung nur nach Ablegen eines Sachkundenachweises.
- Untersagung einer genehmigungspflichtigen Tätigkeit.

Zur Ahndung von Verstößen werden ergänzend Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet. Bei Vorliegen eines entsprechenden Verdachts wird der zuständigen Staatsanwaltschaft eine Strafanzeige zugeleitet.

Die anderen Fraktionen erhalten Durchschriften dieses Schreibens zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

i. V.

Ruppert
Stadtrat